

„Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich“.  
Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und  
seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts),  
in: Franz X. Eder/Sabine Frühstück (Hg.): Neue Geschichten der Sexualität.  
Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000 (Querschnitte Bd. 3),  
Wien 2000, 145-166.  
[<http://www.univie.ac.at/Wirtschaftsgeschichte/VGS/qs3.html>]

© COPYRIGHT-HINWEIS

ALLE INHALTE DIESER DATEI UNTERLIEGEN DEM  
INTERNATIONALEN URHEBERRECHTSSCHUTZ.

DIE VERBREITUNG DER DATEI ZU PRIVATEN ZWECKEN  
(UNENTGELTLICH!) IST FREI.

DIE GEWERBLICHE ODER AUF EINE ANDERE WEISE  
ENTGELTLICHE VERBREITUNG BZW. NUTZUNG ZUR  
HERSTELLUNG UND VERBREITUNG EINER PAPIER-AUSGABE IST  
UNTERSAGT

**„WEIL EINE WEIBSPERSON IMMER SO  
VIEL GEWALT HAT ALS ERFORDERLICH“**

Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-  
juristischen Diskurs und seiner Praxis  
(17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts)\*

MAREN LORENZ

Die Nothzüchtigung

Vor einem geistlichen Gerichte  
Beschwerte sich vor kurzem, wie man sagt,  
Lisettchen eine junge Magd, Von ziemlich artigem Gesichte,  
Dabei gesund und jung,  
Und allem Ansehn nach an Gliedern stark genug;  
Nur Schade, daß in ihren besten Jahren  
Schon Zucht und Ehrbarkeit von ihr gewichen waren.  
Sie brachte klagend an  
Daß ihrer Jungfernschaft ein H\*\*\* Praktikus  
Gewalt gethan  
Und bat um rechtlichen Entschluß,  
Daß man ihn hängen sollte,  
Wann er Sie nicht zur Ehe nehmen wollte.  
Was, sprach der Richter? Mußtest Du  
So stark, so frisch du bist, denn die Gewalt vertragen?  
Und kam dirs nicht in solchem Falle zu  
Mit Krazen, Beißen, Stoßen, Schlagen,  
Den schwachen Alten zu verjagen?  
Ach Herr! Versetzte sie und seufzte kummervoll,  
Sonst bin ich stark genug, wenn ich mich schlagen soll,  
Allein, das ist das schlimmste bei der Sache:  
Ich werde schwach, sobald ich lache.

(„Scherzhaftes Gedicht“ aus: Stark, Bd. 2, 4. Stück 1790.  
Erstabdruck bei: Metzger, Bd. 1, 1790:118f)

Für die kompetente Nachhilfe in deutscher Rechtsgeschichte nach 1800 möchte ich besonders Tanja Hommen danken, die mich vor größeren „Schnitzern“ bewahrte. Paula Bradish danke ich für ihre Hartnäckigkeit und konstruktive Kritik.

## SEXUELLE GEWALT - EINE ANTHROPOLOGISCHE KONSTANTE?

Mit dem längst zum „Klassiker“ der Frauenbewegung avancierten „Against our will“ löste die US-Amerikanerin Susan Brownmiller 1975 eine Lawine aus. Ihre Analyse des Gewaltverhältnisses der Geschlechter wurde in viele Sprachen übersetzt und immer wieder neu aufgelegt. Auch die deutschsprachige Frauenbewegung griff Anfang der achtziger Jahre das Thema der Sexualgewalt auf. Diese Sensibilisierung mündete schließlich in die erst in den letzten Jahren in breiter Öffentlichkeit geführte Auseinandersetzung um das Thema des „sexuellen Mißbrauchs“ von Kindern. Obwohl die „neue Sexualitätsgeschichte“ (Eder 1994a+b) ebenfalls schon seit den achtziger Jahren die Bedeutung dieses Teilbereichs der Körpererfahrung sowie die Rolle des sexualisierten Geschlechterverhältnisses für die Konstituierung von Gesellschaften betont, führt das Thema der sexuellen Gewalt in den Geisteswissenschaften - im Gegensatz zu den Sozial- und Verhaltenswissenschaften - weiterhin ein Schattendasein. Neue sozialwissenschaftliche Erkenntnisse bleiben oft unreflektiert. So recurriert der Historiker Alain Corbin in seinem 1989 verfaßten und auch in der Neuauflage nicht revidierten Vorwort zu einem der wenigen Sammelbände zu sexueller Gewalt auf die „Befriedigung nicht beherrschbarer Begierden“ und „sexuelle Frustrationen“ und psychologisiert über die angeblich hauptsächlich Kinder vergewaltigende Alterskohorte der vierzigjährigen Männer, „denen die Nähe des sich entwickelnden jugendlichen Körpers eine Folter ist“ (Corbin 1997:7f). Angesichts solcher Vorannahmen seitens eines Fachwissenschaftlers, die eine gefährliche Mischung aus Biologisierungen und Populärpsychologie und die keineswegs einen Einzelfall darstellen, scheint es sinnvoll, zunächst das zu Beschreibende selbst genau zu betrachten, bevor man zu Erklärungsversuchen ansetzt.

Ich möchte hier keinen interdisziplinären Forschungsüberblick über sämtliche Aufsätze und die wenigen Monographien zum Thema geben, die den Topos der „Schändung“, zum Teil aus den unterschiedlichsten Perspektiven heraus, etwa als ikonographisches Element in der klassischen Malerei oder als Metapher in der Literatur, zum Forschungsgegenstand erheben. Vielmehr soll die Darstellung auf die genaue Definition der Handlung durch die definitionsmächtigen Gruppen der Juristen und Mediziner und auf den deutschsprachigen Kulturraum beschränkt bleiben. Selbst bei diesem reduzierten Blickwinkel zeigt sich, daß die Historisierung der Geschlechterdichotomie, wie

die der heterosexuellen Norm, grundlegende Bedingungen dafür sind, das gesellschaftliche Verständnis von sexualisierter Gewalt erkennbar zu machen, sie zu entromantisieren und ihre Bedeutung für die „große“ Struktur- und Gesellschaftsgeschichte zu verdeutlichen (Benke/Holzleithner 1998). Nur indem er lang tabuisierte Axiome hinterfragte, konnte z. B. kürzlich ein Literatur- und Musikwissenschaftler den Zusammenhang zwischen Männlichkeitsbildern, Sexualgewalt und den harmlos anmutenden „Schönen Künsten“ für die Zementierung des bürgerlichen Patriarchats des 19. Jahrhunderts sichtbar machen (Kramer 1997).

Für die historische Forschung ist es deshalb zwingend, zunächst nach der zeitgenössischen Definition des Gegenstandes und erst dann nach dessen Genese, Manifestation und möglichem Wandel zu fragen. Was ist historisch gemeint, wenn von „Schändung“ oder „Notzucht“ die Rede ist? Und wer spricht? Wer hat die Definitionsmacht? Gibt es andere Stimmen? Wann wird geschwiegen? Welche Auswirkungen haben Definitionsgrenzen auf die zeitgenössische Sanktionspolitik sowie auf die Wahrnehmung der damit als Opfer, Täter, Gutachter, Richter, Familie, Freunde, Nachbarn, Kommunikationsmedien etc. befaßten Personen und Gruppen? Welche Vorstellungen von Sexualität schwingen in Begriffen wie „sexuelle Belästigung“ oder „Lustmord“ mit, die zu völlig unterschiedlichen Zeiten entstanden und das breite Spektrum dessen, was heute in unserem Kulturkreis unter sexueller Gewalt verstanden wird, umspannen? Wie beeinflußt das Wissen um die Möglichkeit die Selbst- und Fremdwahrnehmung von Männern und Frauen? Geht es überhaupt um (gewalttätige) Sexualität? Und was ist der Unterschied zu sexualisierter Gewalt? Alle diese Fragen werden entweder gar nicht gestellt oder gelten vorab als beantwortet. Daß kulturelle Definitionen und damit die sozialen wie die Rechtsnormen einem Wandel unterliegen, wird - abgesehen von der Arbeit Tanja Hommens (1998), die gerade aufgrund dieser Problematisierung zu überraschenden Erkenntnissen gelangte - gemeinhin ausgeblendet. Nicht alle Fragen lassen sich hier aufgreifen. Ihre Beantwortung setzt jedoch die Historisierung des Gegenstandes zwingend voraus. Konkret bedeutet dies, einen genauen Blick auf das scheinbar Objektive zu werfen, das angeblich transhistorisch Präzise zu hinterfragen. Die modernen Naturwissenschaften, in diesem Fall die forensische Medizin, die sich seit einigen Jahrhunderten mit Folgen wie Ursachen offiziell bekannt gewordener sexueller Gewalt zu befassen hat, tragen den Absolutheitsanspruch dauerhafter empirisch verifizierbarer Erkenntnis gegenüber anders arbeitenden Fächern gern vor sich

her. Die Einordnung sexueller Gewalt in das medizinische Sinnsystem stellt sich allerdings komplizierter dar als erwartet, beinhaltet sie doch einerseits eine direkte - körperliche - andererseits eine indirekte - psychische - Seite. Beide Aspekte fallen qua Selbstzuschreibung ins Ressort der heute als Rechtsmedizin und forensischen Psychiatrie völlig getrennten Fächer. Die Medizin hat dadurch traditionell grundlegenden Einfluß: Sie bestimmt schon während der Vorermittlungen, was ein Delikt ist und was nicht. Diese Feinheit ist gerade für die Zeit vor dem 19. Jahrhundert bedeutend, da im 18. Jahrhundert sofort nach Anzeige seitens der Betroffenen, deren körperliche Untersuchung angeordnet wurde. Kam der Arzt, der entweder selbst ‚Hand anlegte‘ oder sich auf den Befund einer Hebamme verlassen mußte, zu einem negativen Urteil, wurde erst gar kein Rechtsprozeß mehr angestrengt (Lorenz 1994). Wie im folgenden gezeigt wird, ist dies mit ein Grund dafür, daß gerade für die Frühe Neuzeit und das 19. Jahrhundert, gemessen an der Gesamtüberlieferung, noch weniger Prozeßakten zu sexueller Gewalt an erwachsenen Frauen überliefert sind als an kleinen Mädchen oder zu Gewaltdelikten anderer Art. Eine weitere Erklärung wäre, daß durch die Androhung extrem hoher Strafen gerade im Verwandtschaft- und Bekanntenkreis viele Opfer bzw. deren Eltern von einer Anzeige absahen (Hommen 1998:281-326).

#### RECHTSTRADITIONEN UND DER WACHSENDE EINFLUSS DER MEDIZIN

Die Rekonstruktion des Prozesses, in dessen Verlauf religiös motivierte Rechtsnormen die Medizin und deren Ansichten wiederum in wachsendem Maße Gesetzgebung und Rechtsprechung beeinflussten, läßt ein sehr komplexes Bild des scheinbar so klar definierten Rechts terminus der Notzucht entstehen. Der von der Frühneuzeit- und Finde-Siecle-Forschung häufig konstatierten Verknüpfung eines Sittlichkeitsdiskurses mit anderen Diskursen (Rublack 1995 und 1998; Kienitz 1995; Hull 1996; Hüchtker 1999; Lorenz 1999) kommt im Zusammenhang mit Sexualgewalt besondere Bedeutung zu (Meyer-Knees 1992; Hommen 1998). Unmittelbarer als in anderen Bereichen bestimmen hier bis heute axiomatische Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit grundlegend die Beurteilung eines Sachverhaltes (Benke/Holzleithner 1998). Mit der Entwicklung und Etablierung von Anatomie und Physiologie seit dem 17. und verstärkt seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beanspruchten diese neuen „Wissenschaften vom Menschen“ plötzlich jene Autorität, die anderthalb Jahrtausende lang

die Theologie innegehabt hatte (Honegger 1991; Schiebinger 1993). Besonderes Augenmerk verdient deshalb der Vergleich des akademisch-medizinischen Diskurses mit seiner gutachterlichen Praxis, in der abstrakte Theorien mit konkreten Widersprüchen kollidieren konnten (Lorenz 1994 und 1999). Während in romanischen Ländern wie Italien oder Frankreich die Gründung gerichtsmedizinischer Lehrstühle an den Universitäten zur Professionalisierung und damit einhergehenden Medikalisation des Gerichtsverfahrens führte, entwickelte sich diese im „Alten Reich“ aus der gutachterlichen *Praxis* der Stadt- und Kreisphysici, die zu fürstlichen Leibärzten und/oder Anatomieprofessoren aufsteigen konnten. Erst daraus erwuchs etwa seit Mitte des 18. Jahrhunderts das Bestreben, die Forensik als Spezialgebiet der für die „Peuplierungspolitik“ des absolutistischen Staates so bedeutenden „Staatsarzneikunde“ zu etablieren (Fischer-Homberger 1983; Lindemann 1996; Lorenz 1999:44-56).

Der, Machtzuwachs der um gesellschaftliche wie politische Anerkennung bemühten akademischen Mediziner seit etwa 1700 läßt sich einerseits am Erfolg ihres rechtsmedizinischen Engagements in den sich oft auf Gutachten berufenden Urteilsbegründungen der Schöffenstühle ablesen. Verfolgt man andererseits die Entwicklung der Notzuchtparagraphen in den Rechtskommentaren, so zeigt sich, daß ältere Gesetzestexte wie z.B. die im deutschen Raum teilweise bis weit nach 1800 maßgebliche Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina) solchen „Mißhandel“ nicht weiter spezifizierten. §119 zielte nur auf das gewalttätige Nehmen der ‚jungkfreulich oder treulich Ehr‘ „wider [den] Willen“ „einer unverleumbten Ehefrauen, Witwenn oder Jungkfrauen“ ab. Bei versuchter Tat sollte je nach Situation und „Gestalt“, d.h. abhängig vom sozialen Status der Beteiligten, ein individuelles Urteil gefällt werden. Den Richtern wurde ganz allgemein nahegelegt, „Radts [zu] gebrauchen“ (Halsgerichtsordnung 1996:82). Dabei handelte es sich keineswegs um ein Offizialdelikt, ermittelt wurde nur nach Anzeige der Betroffenen. Die Umschreibung der „Nottzucht“ beinhaltete weder eine konkret benannte physische noch eine psychische Komponente. Der reale Gewaltakt wurde verbal zum „körperlosen“ Ehrverlust, obwohl es doch gerade um eine am Körper einer Frau vollzogene Handlung ging, die offenbar etwas veränderte bzw. entfernte, nämlich ihre irgendwo am Körper gefestigte‘ Ehre. Die inhaltliche Füllung des Ehrbegriffs blieb ebenfalls abstrakt, war jedoch von einer Form unbestimmter Öffentlichkeit abhängig. Die genaue Definition des Geschehens wurde demnach vom Gesetzgeber wie auch in den frühen juristischen Schriften als „common sense“ vorausgesetzt.

Mit der akademischen Akzeptanz der modernen Naturwissenschaften und ihrer Leidenschaft für die Klassifikation und Gruppierung von Pflanzen, Tieren und Krankheiten, hielt die neue Mode der Differenzierung jedoch bald fachübergreifend Einzug. Die seit 1656 für Österreich geltende „Ferdinanda“ war eng an die Carolina angelegt, unterschied explizit nach Konfession, zivilem und sozialem Stand und betonte die besondere Schwere einer Tat nicht nur bei »falschem« Machtgefälle, z.B. wenn ein Diener seine Herrin überfiel, sondern auch bei „unmannbaren Mägdelein“ oder der Ausnutzung einer Vormundschaft. Die „Theresiana“ von 1769 änderte daran nichts Wesentliches, schrieb aber nun bei gerichtlichen Ermittlungen eindeutig die Untersuchung von Frauen durch Hebammen vor und sofern diese eine Notzucht bestätigte, mußte die unbeschadete Ehrhaftigkeit des unschuldigen Opfers gerichtlich beglaubigt werden (Griesebner 1998:194f, 211-215). Der juristische Blick war primär auf das Opfer und dessen sozialen und zunehmend auch auf seinen physischen Status gerichtet. Diese Gewichtung machte sich auch in den ersten Publikationen explizit medizinisch-forensischer Gutachten des 17. Jahrhunderts bemerkbar. Die darin enthaltenen Falldarstellungen galten bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht nur als Präzedenzfälle für die Justiz und waren Vorbild für die späteren „Pitavale“ (juristischen Fallsammlungen), sondern galten auch als empirische Beweise, anhand derer medizinische Theorien entwickelt wurden (Lorenz 1999). So zitierte der Direktor der Göttinger Entbindungsanstalt Ludwig Mende (1779-1832) noch im 19. Jahrhundert die von Zittmann (1671-1757) 1706 und Valentini (1657-1729) 1701 und 1711 publizierten Fälle der Leipziger Medizinakademie aus der Zeit von 1600 bis 1700 und andere Fachprominenz wie Alberti (1682-1757) und Schurig (1656-1733). Das vom Schorndorfer Kreisphysikus Gerstlacher (1700-1775) 1771 anhand dieser und weiterer Autoritäten zusammengestellte lateinische Handbuch speziell zu Notzucht (*Tractatus medico-legalis de stupro*) empfahl Mende als weiterhin maßgebendes Werk und konstatierte eindeutig: „die neueren gerichtlichen Ärzte stimmen in ihren Ansichten mit den älteren überein“ (Mende 1819:136f). 1852 lobte der Berliner Gerichtsmediziner Casper (1796-1864), dessen eigenes „Handbuch der gerichtlichen Medizin“ noch 1905 in 9. Auflage erschien, die Erkenntnisse früherer Autoren wie Adolph Henke (1775-1843), dessen „Lehrbuch“ von 1812 gerade in 12. Auflage erschienen war, das um 1800 erschienene dreibändige „System“ Johann Christoph Fahners (1758-1802) und sogar noch das 1688 erstmals in Deutschland auf Latein erschienene Hauptwerk des berühmten römischen Arztes Paolo Zacchia

(1584-1659), dessen Annahmen er nur zum Teil als inzwischen überholt einstufte (Casper 1852:57). Diese angesichts heutiger „Erkenntnis-sprünge“ ungewöhnlich lang erscheinende Gültigkeit medizinischen Wissens gründete in erster Linie darauf, daß sich weder an den Untersuchungsmethoden noch an den ihnen zugrundeliegenden Werthaltungen wesentliches geändert hatte. Grundsätzlich - und das sahen auch alle alten Rechtsvorschriften so - waren „Huren“ - und das konnte jede Frau sein, deren sittliches Verhalten beanstandet wurde - von der Möglichkeit der Vergewaltigungsklage ausgeschlossen. Auch sexuellen Zwang seitens des Ehemannes, dem doch das „debitum conjugale“ zustand, schlossen alle Gesetze in Deutschland noch bis 1998 per definitionem aus. Trotz aller Kategorisierungsbemühungen läßt sich im frühneuzeitlichen Rechtssystem ein erstaunlicher blinder Fleck konstatieren. Zwar unterschieden alle Rechts- und Medizintexte stets zwischen versuchter (*attemptatum*) und vollendeter (*consummatum*) Notzucht, auch zog die Rechtsprechung durch Strafverschärfungen eine Grenze zwischen „mannbaren“ und nicht „mannbaren“ Mädchen, doch allein die frühe Gerichtsmedizin thematisierte gelegentlich die Vergewaltigung von Jungen. Seit dem unter Beteiligung medizinischer Berater verfaßten Allgemeinen Preußischen Landrecht (ALR) von 1794 galt dann, daß „unzüchtige“ Handlungen an Kindern beiderlei Geschlechts auch ohne den Nachweis von Zwang oder Gewalt als „Nutzucht“ (§1054) betrachtet werden sollten. Die genaue Definition der Handlungen, die mit „Unzucht“ oder „Nutzucht“ jeweils gemeint waren, blieb auch in späteren Entwürfen, etwa zum Bayerischen StGB von 1827 und 1831 unklar. Auch das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 erklärte nicht, was mit „unzüchtigen Handlungen“ gemeint war, erweiterte allerdings den Kindsheitsbegriff, indem es die Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre an hob. Als Officialdelikt mit staatlichem Handlungsbedarf gab es sexuellen Mißbrauch von Kindern und darunter gesondert die „Blutschande“ (§§ 176 und 177) in Deutschland jedoch erst ab 1876, mithin vier Jahre nach Einführung des RStGB (Hommen 1998:91ff).

#### FRÜHE ERKENNTNISSE DER GERICHTSMEDIZIN

Der Hallenser Ordinarius Michael Alberti hatte in seinem vielzitierten Medizinkommentar zur Carolina 1739 die verschiedenen medizinisch möglich erscheinenden Varianten des §119 durchgespielt, war sogar kurz auf Päderastie eingegangen. Maßgebend für alle späteren Autoren war jedoch seine zwanzig Punkte enthaltende Liste mit detaillier-

ten Anweisungen zur körperlichen Untersuchung einer Klägerin (Alberti 1739:247-257). Er war der erste, der sich direkt auf den vagen Gesetzestext bezog und dessen Anwendungsspielraum unter Berufung auf die ersten gerichtsmedizinischen Fallsammlungen akribisch durchleuchtete. Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß nicht nur die Genitalien eines Opfers auf Blutungen, Verletzungen und Entzündungen überprüft werden sollten, sondern auch dessen Augen, Nase und Ohren nützliche Hinweise über den vorher jungfräulichen Status geben könnten, der schließlich schon für die Vorermittlungen entscheidend sei. Alberti hielt sogar eine Untersuchung des Enddarms für nötig, obwohl anale Penetration von Frauen auch als Notzucht tabu, mithin unvorstellbar war; vielmehr ging es um die Beobachtung von durch den Schock ausgelöste Darmkoliken. Er notierte auch andere psychosomatische Beschwerden, zu denen der vom geheimnisvollen Zusammenhang von Körper und Seele faszinierte Mediziner ungewöhnliche Hitze, Bauchschmerzen, Hysterie, Brechreiz, Herzbeklemmungen, Kopfschmerzen, Magenentzündungen, Verstopfung, Asthma und Nervosität zählte. Bei Schwangeren drohe wegen der nervlichen Erregung zusätzlich die Gefahr einer Fehlgeburt. Eine körperliche Untersuchung sollte darum nicht nur aus sittlichen Gründen nur durch Hebammen vorgenommen werden. Dieser Rat wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts bei gynäkologischen Untersuchungen zunehmend durch die Ärzte unterlaufen. Seit 1886 war eine ärztliche Genitaluntersuchung bei Beweisnot ggf. zu erzwingen. Dennoch wehrten sich noch Anfang dieses Jahrhunderts vor allem Kinder aber auch viele Frauen so sehr gegen (erneute) manuelle Penetrationen, daß die Untersuchungsergebnisse oft nicht verwertbar waren (Hommen 1998:119f).

Als *die* zeitgenössische gerichtsmedizinische Autorität des deutschsprachigen Raums prägte Alberti zwei für spätere Ärztegenerationen grundlegende Axiome, mit denen er Vergewaltigung physiologisch definierte: zum einen das von der sichtbaren Einschreibung der sexuellen Erfahrungen in den weiblichen Körper, zum anderen die Überzeugung, daß ein einzelner Mann allein durch physische Gewalt eine Frau nie zum Beischlaf zwingen könne. Richtungsweisend war ferner Albertis Feststellung, daß die Genitalien von Ehefrauen und Witwen durch früheren Geschlechtsverkehr bereits so geweitet seien, daß aufgrund des geringen Schmerzes beim Eindringen des Gliedes sexuelle Erregung und darum eine letztliche Einwilligung der Frau nicht ausgeschlossen werden könne. Deshalb warnte der Wissenschaftler, in dessen Vorstellungswelt die Bibel als erste medizinische und juristische Fallsammlung galt, unter Verweis auf die Frau des Potiphar vor

falschen Anschuldigungen, mittels derer vermeintliche Opfer Geld erpressen oder ihnen durch Geschlechtskrankheiten ans Licht gekommenen unsittlichen Lebenswandel zu vertuschen suchten.

Ein anderer bekannter Vorreiter der Gynäkologie leitete sein Kapitel zum Thema Notzucht mit jener Geschichte aus der Genesis ein, in der Lots Töchter ihren Vater mit Wein betäuben, um sich dann von dem Schlafenden schwängern zu lassen (Schurig 1730:301). Die meisten medizinischen Autoren nahmen als Beispiele für Notzucht gerne kurze Anekdoten über erwachsene Frauen, meistens Ammen, die sich an kleinen Jungen vergriffen, obwohl es hier juristisch gesehen nie um die tatbestandsrelevante Penetration ging - oder über Mütter, die ihre Töchter vaginal verletzten, um aus Geldgier einen Mißbrauch vorzutäuschen. Die Untersuchung eines Tatverdächtigen auf Kampfspuren und der Vergleich des Penis zur Größe der Vagina der Klägerin wurde von den frühen Gerichtsmedizinern zwar in ihren Traktaten kurz erwähnt, fand aber in der Praxis der überlieferten Fallbeispiele fast nie statt. Eine Infragestellung der geistigen Zurechnungsfähigkeit eines Sexualverbrechers läßt sich weder in juristischen noch medizinischen Texten des 17. und 18. Jahrhunderts finden. Dies erstaunt um so mehr, als im Zusammenhang mit anderen Normbrüchen wie Hexerei, Suizidversuchen, Brandstiftung, Gotteslästerung oder auch Gattenmord der Geisteszustand der InquisitInnen sehr wohl bereits in dieser Zeit zum Gegenstand medizinischer Gutachtung geriet (Lorenz 1999).

So blieb „aus physiologischen Gründen“ entgegen der Gesetzeslage de facto der Nachweis einer Vergewaltigung auf die Untersuchung von *Jungfrauen* beschränkt. Auffällig ist nämlich, daß nur wenige Ehefrauen und Witwen und diese fast immer vergebens zu klagen versuchten, vermutlich weil man im voraus unterstellte, an ihren Genitalien keine Gewaltspuren feststellen zu können (Lorenz 1994). Das entscheidende Kriterium für Jungfräulichkeit war das Hymen, dessen Existenz und Aussehen aber noch um 1750 innerhalb der Zunft umstritten war. In vielen Fällen konnte es durch Geburtsfehler oder „durch wollüstigen Kitzel“, i. e. Onanie, „vernichtet“ worden sein. Je nach Alter, Körpergröße und Temperament der Person - „feuchter, trockener oder wollüstiger“ - konnte sich ein Hymen ebenso wie die Vagina dehnen und zusammenziehen. Sittenlose Frauen wußten diesem durch allerlei Kräuter nachzuhelfen, warnte etwa der berühmte Gerichtsmediziner Teichmeyer in seinem Leitfaden (Teichmeyer 1761:22-26). Aus diesem Grunde mußten andere Indizien ergänzend zugezogen werden. Obwohl Teichmeyer die Beweiskraft der Stimme einer Entjungferten (erst „klar“ dann „grob“) sowie die Bedeutung des Geruchs,

Geräusches und der Konsistenz des Urins zurückwies, schätzte er die Farbe der Brustwarzen weiterhin als sehr wichtig ein. Schließlich sei es „gewiß und durch anatomische Beweise bewährt, daß die Gebähr-Mutter und Brüste eine Gemeinschaft miteinander haben.“ (Teichmeyer 1761:28) Die Fixierung auf die Jungfräulichkeit und damit auf die Problematik des „individuellen“ und deshalb schlecht zu normierenden Hymens, war politisches Programm der Aufklärung und blieb dies das gesamte bürgerliche Zeitalter hindurch bis zum ersten Weltkrieg (Hommen 1998:123-127). Der Königsberger Intimus von Kant und medizinische Mitautor des ALRs Johann Daniel Metzger (1739-1805) bezeichnete die Jungfernschaft sogar als „höchstes gesellschaftliches Gut“, da es Ausdruck der „staatlichen Moralität“ sei und sah diese bereits durch „unsittliche Berührungen“ gefährdet, die sich anhand der nachlassenden „Derbheit und Festigkeit der Brüste“ nachweisen ließen (Metzger 1793:§§ 437- 438). Eine gänzlich Unberührte war ebenso eine „moralische Jungfrau“ wie es theoretisch auch ein echtes Vergewaltigungsopfer sein konnte, auch wenn es physisch kein Hymen mehr vorzuweisen hatte. Deshalb müsse das Gericht auch bei jedem Verfahren „über den moralischen Wandel solcher Personen und ihre geheime Aufführung sichere data einziehen“. Für Mediziner gab es folgende präzise Anweisung zur Diagnostik einer „wahren physischen und moralischen Jungfer“, auch wenn der Autor gleich einschränkte, daß es davon tatsächlich wohl nur sehr wenige gäbe: 1) Müsse sie „volle gut gewölbte und recht elastische Brüste und nach Beschaffenheit ihrer Haare, ob sie mehr oder weniger blond oder brünett sind, entweder recht rosenrothe oder recht dunkelbraune Brustwarzen haben. 2) Die labia ihrer vaginae müssen rundlich und erhaben, schön zusammenschließend, fest und elastisch seyn. 3) die nymphae müssen nicht stark hervorstehen, auch nicht sehr groß und ebenfalls etwas elastisch seyn, auch eine lebhaft und etwas ins Röthliche fallende Farbe haben. 4) das praeputium der clitoris muß nicht zurückgezogen, sondern hervorstehend seyn und noch weniger die Vorhaut die Eichel bedecken, eben muß die clitoris nicht zu lang und die Öffnung der Harnröhre nicht weit seyn. 5) die vagina muß enge und inwendig voller harten und festen Runzeln seyn, auch sich leicht zusammenziehen. 6) das Hymen muß mit dem frenulo noch vorhanden seyn oder wenigstens an dessen Stelle ein circulus membranaceus semilunaris sich befinden, der den eindringenden kleinen Finger etwas einzwängt. 7) sie muß sich durch andere und am wenigsten Mannspersonen alle diese Theile nicht auf eine wollüstige Art haben betasten lassen, noch auch sich selbst aus Wollust daran gespielt oder sich gekitzelt haben.“

(Fahner 1800:14) Andererseits wußte man von Frauen, deren Hymen selbst noch nach der Geburt eines Kindes intakt war (Roose 1802:62). Die Stabilität und Zähigkeit dieses inneren Schutzwalles weiblicher Integrität ermöglichte es deshalb „einer jeden Weibs-Person ... wann sie nur will, die Einlassung der Mannsruthe abzuschlagen und auf viel ander Art zu verhindern, als dem Mannsbild ihr wider ihren Willen sein Glied hineinzuschieben“ (Teichmeyer 1761:29).

Bei nachlassendem Widerstand konnte es hingegen dazu kommen, daß „der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann, besonders wenn die Mannsperson feurigen Temperaments ist und gleich nach der Ejaculation des Saamens coitum fortsetzt und die Ejaculation repetiert, wodurch die schmerzhaften Empfindungen in wahre Wollust verwandelt werden.“ (Müller 1796:§91). Ein Kollege machte dafür „unter der unüberwindlichen Gewalt“ das Erwachen „thierischer Reizungen“ und „venerischer Hitze“ verantwortlich (Schwaben 1787:236). Mit dieser mechanistischen Erklärung wurde einerseits jeglicher Akt der Entjungferung zum zwangsläufigen Gewaltakt, weshalb andererseits auch eine Klage bei Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung unmöglich geworden war: Denn nach mittelalterlicher Kirchendoktrin, die noch bis ins 19. Jahrhundert hinein medizinisch gestützt wurde, war der Orgasmus beider Beteiligten, in Form der Vermischung der von der Frau ergossenen „lymphatischen saamenähnlichen Flüssigkeit“ mit dem männlichen Samen, die Voraussetzung für eine Befruchtung (Fahner 1800:36). Physischer Schmerz schloß sexuelle Erregung nach medizinischer Vorstellung aus - der Sadosomachismus eines de Sade wurde nicht rezipiert - dennoch unterstellte die doppelbödige Argumentation eine mechanistische *natürliche Automatik* im Übergang von Schmerz und Angst zu Lust. So war es für Frauen, schwanger oder nicht, auf keinen Fall möglich, bei einer Vergewaltigungsklage Recht zu bekommen.

#### **DIE RECHTSPOLITISCHE INTERNALISIERUNG MEDIZINISCHER ERKENNTNIS IM „LANGEN“ 19. JAHRHUNDERT**

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts galt in preußischen, bayerischen und österreichischen Gesetzbüchern gleichermaßen, daß höchstens bei Betäubung, „unwiderstehlicher Gewalt“ oder einem gewaltigem Mißverhältnis der Proportionen der „Geschlechtstheile“ „überhaupt Schaden an der Gesundheit und dem Leben“ einer Frau entstehen konnte. In Bayern wurde hingegen sogar die Notzucht an „Mannspersonen“ -

auch durch Frauen - gesetzlich anerkannt (Mende 1819:140). Die anale Vergewaltigung von Männern durch Männer wurde erst Mitte des 19. Jahrhunderts überhaupt medizinisch thematisiert, dann aber als eher theoretisches Problem abgetan. Ebenso galt auch die mittel- und langfristige Unbedenklichkeit sexueller Gewalt beim weiblichen Geschlecht als theoretisch gesichert. Diese Überzeugungen hatten allerdings praktische Konsequenzen. Selbst bei brutalsten Mißhandlungen sahen Mediziner so lange keine Spätfolgen, wie kein „edles Organ“ betroffen, mithin das Überleben und die Gebärfähigkeit einer potentiellen Mutter nicht gefährdet waren (Casper 1852:49). Die Sorge galt weniger mißbrauchten Mädchen, die nur zu früh und zu brutal ihrer natürlichen Bestimmung zugeführt wurden, als vielmehr den Jungen, die von effeminierten homosexuellen „Gecken“ nicht nur anal gequält, sondern auch noch für die bürgerliche Gesellschaft dauerhaft sozial unbrauchbar gemacht wurden (Casper 1852:59-78). Die physische Abnutzung von Frauen durch sexuellen „Gebrauch“, so die empirische Erfahrung des einflußreichen Mediziners, der schon bei 14jährigen Mädchen die Schamlippen „schlaff und welk ... nicht nach jungfräulicher Art“ vorfand sowie häufige Simulation von „Krämpfen“ schon nach einem harmlosen „Griff unter den Rock“ konstatierte, dominierte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts den gerichtsmedizinischen Diskurs (Casper 1852:36, 40). Noch Anfang des 20. Jahrhunderts teilten die Fachmänner die Ansicht, daß jeder heterosexuelle vaginale Beischlaf aufgrund des Eindringens und der Stoßbewegungen des Penis per se ein latenter Gewaltakt, aber weil natürlich, innerhalb der Ehe legitim sei (Wulffen 1910:441; Hommen 1998:129-137). Gerade um 1900, als das den Penis gefährdende („vagina dentata“) Krankheitsbild des „Vaginismus“ zum Thema von Gynäkologen und Psychoanalytikern avancierte, wurde die Gewalthaftigkeit des Koitus erneut zum Naturphänomen stilisiert, weshalb am Vorabend des Ersten Weltkrieges sogar in Lehrbuchklassikern an die Gatten appelliert wurde, „die Eroberung des Terrains“ und den „Sieg“ über die Gattin wenigstens am Anfang behutsamer als eigentlich instinktgeboten anzugehen. Wenn selbst Ehefrauen dazu verpflichtet wurden, sich dem Unausweichlichen „mit Selbstverleugnung“ hinzugeben, weil sich mit der Gewöhnung schließlich doch der Genuß einstellen müsse (Kisch 1917:3960), was konnte da eine angeblich Genotzüchtigte an medizinisch-psychologischer Unterstützung erwarten? Deshalb hatte die veränderte Einstufung der Notzucht im Kaiserreich als Officialdelikt nur den einzigen Vorteil für die Betroffene, daß nun Polizei und Staatsanwaltschaft schon bei aufkommenden Gerüchten und heimlichen Denunziatio-

nen aktiv werden und ermitteln mußten (Hommen 1998:281-326). Angesichts der oben beschriebenen „wissenschaftlichen Tatsachen“ galt jedoch weiterhin der bis zum Ende der vaginalen Penetration - Samenerguß war nicht mehr ausschlaggebend - durchgehaltene physische Widerstand seitens des Opfers juristisch als die Tat erst konstituierend. Völlige Erschöpfung oder Schock konnte man sich zwar theoretisch vorstellen, aber immer noch galt das Axiom von der ausreichenden Widerstandskraft der Frau gegen einen Einzeltäter, so daß nur unter ganz besonderen Umständen, etwa bei plötzlichem Überfall, dieser Punkt der weiteren Betrachtung bedurfte (Hommen 1998:61-64). Daß der Rechtfertigungsstrategie von Tätern häufig gefolgt wurde, zeigt, daß das Argument, die Frau habe irgendwann aufgehört sich zu wehren, auch die gutachtenden Geschlechtsgenossen davon überzeugte, der zunächst erzwungene Beischlaf sei letztlich doch einvernehmlich erfolgt (Hommen 1998:77ff, 221-232).

Angesichts des grundsätzlichen schwierigen Nachweises eines Geschlechtsaktes wurde 1827 die französische Entwicklung eines wissenschaftlichen Verfahrens begrüßt, das es in Fällen, in denen ein Beschuldigter jeden Sexualkontakt bestritt, erlaubte, Flecken männlichen Samens auf „Leib- oder Bettwäsche“ von „Fett, Schleim, Tripper-Materie u.s.w.“ zu unterscheiden. Hierzu hielt man das Textil dicht an eine Flamme, wo es eine „schöne fahlgelbe Farbe“ annahm. Ein Kontrollverfahren mittels Einweichens in destilliertem Wasser ließ den „eigenthümlichen Geruch des Saamens“ wiederkehren. Schließlich wurde die Flüssigkeit filtriert und eingedampft und mit Lackmuspapier überprüft (Mende 1828:250f). Seit den 1850er Jahren nahm man für die Suche nach den „Samentierchen“ verstärkt die Mikroskopie zu Hilfe.

Medizintechnische Entwicklungen dieser und anderer Art lösten allerdings nicht das Problem der Tatbestandsdefinition, dem sich die Juristen gegenüber sahen. Darum griffen sie verstärkt auf forensische Publikationen bzw. die Unterstützung durch gerichtsmedizinische Gutachter zurück. Seit der Wende zum 19. Jahrhundert gaben die um Etablierung ihres Berufsstandes bemühten akademischen Ärzte nicht mehr nur eigene Fallsammlungen heraus, sondern gründeten im Zuge des allgemeinen printmedialen Wachstums eigene Periodika wie 1831 das „Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft“, 1852 die „Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin“, die um die Jahrhundertwende als „Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen“ weitergeführt wurde, oder die „Blätter für Gerichtsmedizin“. Die sich bereits dort und in dem zwischen 1829 und 1833 erschienenen „Magazin für philosophische, medizini-



sche und gerichtliche Seelenkunde" abzeichnende schleichende Verlagerung der Aufmerksamkeit vom Tatnachweis auf den Täter, machten neue Reihen explizit, die um die Jahrhundertwende „Archiv für Kriminalanthropologie" oder „Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten" hießen und in denen am liebsten forensische Fälle aufgegriffen und mittels der neuen Methode der Kriminalstatistik evaluiert wurden.

Das Interesse der in Entstehung begriffenen Gerichtspsychiatrie an der Handlungsmotivation von Täterinnen rührte traditionell vom medizinischen Fokus auf den rätselhaften weiblichen Körper her. Historisch betrachtet war es der geheimnisumwitterte Uterus, der von je her die Fixierung auf (verheimlichte) Schwangerschaft, Abtreibungen, „Mißgeburten", Kindsmörderinnen, Gattenmörderinnen, Brandstifterinnen, „Nymphomaninnen" und andere Arten von „Hysterikerinnen" genährt hatte. Sicher nicht zufällig gab Mende in den 1820er Jahren mehrbändige „Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshilfe und gerichtlichen Medizin" heraus und schob ob der großen Nachfrage gleich noch die „Zeitschrift für die Geburtshilfe in ihrer Beziehung auf die gerichtliche Medizin und für die gerichtliche Medizin überhaupt" hinterher, in denen er auch auf die Notzuchtfrage einging.

Mit der Verbreitung und starken juristischen Rezeption solcher Fachliteratur stieg auch das populäre Interesse. Hier konnte sich pornographische Intention hinter wissenschaftlichem Habitus verstecken. Geradezu reißerische Werke wie die bis in die zwanziger Jahre in zig Auflagen erscheinende „Psychopathia sexualis" Krafft-Ebings (1840-1902), des Staatsanwaltes Erich Wulfens (1862-1936) „Sexualverbrecher", sein in frühneuzeitlicher Täterinnentradition stehendes juristisches Handbuch über „Das Weib als Sexualverbrecherin" oder das 1930 von dem Sanitätsrat Magnus Hirschfeld (1868-1935) herausgegebene „Geschlecht und Verbrechen", die sich einen rechtshistorischen und wissenschaftlich sachlichen Anstrich gaben, dabei aber mit blutrünstigen Photos von zerstückelten Frauen- und Kinderleichen und detaillierten Beschreibungen nicht sparten, dokumentierten einen Prozeß, der nach dem Ersten Weltkrieg mit dem alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden Motiv des „Lustmordes" seinen ersten Höhepunkt erreichte (Tatar 1995). Der Bogen ließe sich noch weiter schlagen, zieht man etwa das für das Medizinstudium nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die sechziger Jahre maßgebliche zwölfbändige Werk „Biologie und Pathologie des Weibes" hinzu. Die mit der weiblichen Psychosomatik befaßten Bände zitieren ein breites wissenschaft-

liches Spektrum, das von Krafft-Ebing über Freud bis hin zu Forschungsergebnissen von NS-Ärzten reicht, um gynäkologische ‚Tatsachen', etwa von Uterusdeformationen bei weiblichen Akademikerinnen u.ä. zu belegen.

Die Fallgeschichten hatten sich demnach zunehmend weg entwickelt, von einer um nachvollziehbare Dokumentation bemühten Zusammenstellung tatsächlicher Dokumente wie Verhörprotokolle, Urteile und medizinische Gutachten im 18. Jahrhundert. Über den Zwischenschritt auf normativen Vorannahmen beruhender *physiologischer* Erklärungen, aufgrund nun vorgeschriebener und damit moralisch legitimierter körperlicher Untersuchungen, war man um die Wende zum 20. Jahrhundert hin zu dramatischen Kurzromanen gelangt, in denen von den Aussagen der Beteiligten unabhängig, allein die *psychiatrische* Reflexion über die Quintessenz des Gutachtens entschied. War im 17. und 18. Jahrhundert das *Wort* von Tatverdächtigen und Klägerinnen beinahe einzige Quelle und Referenz medizinischer wie juristischer Meinungsbildung, machten sich die Gutachter seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend unabhängig vom Einzelfall und nutzten diesen nur als Folie, auf der sie ihre normativen Raster entfalten, den Fall klassifizieren und Täter wie Opfer kategorisieren konnten. Gleichzeitig verlagerte sich die Aufmerksamkeit weg von den Vergezwängten hin zu den „Sittlichkeitsverbrechern". Diese repräsentierten, wie die zeitgenössische Bezeichnung unzweideutig verrät, das faszinierende Spiegelbild, die dunklen und tabuisierten Seiten der wilhelminischen, soldatische Selbstdisziplinierung propagierenden Gesellschaft und ließen sich zudem als ideale Forschungsobjekte für die sich Ende des 19. Jahrhunderts an den Universitäten etablierenden psychologischen bzw. psychiatrischen Disziplinen nutzen. Die Debatte kreiste damit bei nicht zu leugnenden, weil besonders brutalen Fällen - abgesehen von moralischen Fragen an die Opfer - nicht um gesellschaftliche Ursachen, sondern ausschließlich um psycho-physiologische Themen - Heilung versus Kastration. Schließlich vergriffen sich gerade an Kindern nur „geistig defekte Menschen", nämlich „die sexuell Ausgehungerten" und „die Impotenten und vermeintlich Impotenten", die des naturgegebenen männlichen Sexualtriebes mangels Vernunft nicht Herr werden konnten, was durch ein schlechtes „soziales Milieu" noch verstärkt wurde (Hirschfeld/Spinner 1930:274). Solche Männer galten als „Geistesschwache" und „Degenerierte". Gehörten sie der gebildeten Schicht an, waren es „Nervöse", weil eben „geistige Arbeiter", die aufgrund der intellektuellen „Überbelastung" zu Tätern werden konnten (Hommen 1998:128-148).

Für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg typisch, taucht das Delikt der Notzucht in Wulfens „Sexualverbrecher“ nicht im Kapitel der *Sexualdelikte* auf, dort werden stattdessen Kindsmord, Ehebruch und Kuppelei verhandelt. Vergewaltigung wird in Tateinheit mit Lustmord erst im Kapitel der „Verbrechen auf *sadistischer* Grundlage“ diskutiert. Dem Buchtitel gemäß richtete sich das Interesse ausschließlich auf den Täter und seine Handlung und nicht auf das Opfer. Doch die Chance, anhand des Genusses sexualisierter Gewalt nach nicht-medizinischen Ursachen zu suchen, wurde vertan, denn sado-masochistische einvernehmliche Aktivitäten fielen für die Psychopathologen seit Krafft-Ebing in die gleiche Kategorie. Stattdessen wurde wieder auf die Unterscheidung zwischen „gewaltsamer Unzucht“ (§176) und Notzucht (§177) verwiesen, die im Zivilstand der Frau (Ehefrauen, Jungfrauen, Huren) wie in der Art und Dauer ihres physischen Widerstandes begründet war. Die Verschmelzung von Sittlichkeit und Rechtsverständnis des Kaiserreichs läßt sich auch daran ablesen, daß gemäß christlicher Tradition eheliche Sexualgewalt nur bei Analverkehr eingeklagt werden konnte und dann nicht als Notzucht, sondern eben als „Unzucht“ nur einen Verstoß gegen die Sittlichkeit darstellte. Dazu korrespondierte der psychiatrische Diskurs, der die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts intensiv diskutierte Onanie-Frage neu beleuchtete. Masturbation, so etwa der stark psychoanalytisch orientierte Hofrat Leopold Löwenfeld (1847-1924), dessen Forschungsschwerpunkte u.a. „Somnambulismus“, „Hypnotismus“, „Homosexualität“ und „Dummheit“ darstellten, führe zu „sexueller Neurasthenie“ und damit zu das Unterbewußtsein beeinflussenden Nervenleiden (Löwenfeld 1914:434f). Diese Logik zog für die Geschlechter jeweils verschiedene Konsequenzen nach sich. Während Männer als Täter auf diese Weise wenigstens teilweise entlastet wurden, wurden Opfer leicht als notorisch masturbierend und damit moralisch wie physisch degeneriert dargestellt, womit ihre Aussagen nicht mehr ernst genommen werden mußten. Deshalb wurden körperlich nicht nachweisbare Beschuldigungen von Frauen und Mädchen einfach psychologisiert. Informationen über Beschuldigungen erwachsener Männer, die angaben, als Kinder vergewaltigt worden zu sein, liegen aus historisch nachvollziehbaren Gründen gar nicht vor. Hatte Sigmund Freud sich doch 1910 selbst korrigiert und die Aussagen von Patienten und Patientinnen, die über Vergewaltigungen und Mißbrauch berichteten, letztlich doch als Einbildungen entlarvt. Wie die über Jahrhunderte betriebene Sektion von weiblichen Körpern gelehrt hatte, war beim weiblichen Geschlecht eine physische und psychische, weil uterus-dominierte Labilität nach-

gewiesen worden und somit besondere Vorsicht geboten. Psychosomatische Folgeerscheinungen wurden, wenn überhaupt, als kurzfristige Schockreaktionen betrachtet oder eben als raffinierte Simulationen gedeutet. Damit hatten die ursprünglich zentralen Erzählungen der Betroffenen jeden Alters kaum noch Beweiskraft, obwohl im Gegensatz zu anderen Ländern in Deutschland sogar die Aussagen von Kindern vor Gericht zugelassen waren (Hommen 1998:149-168). Die Beschäftigung mit den Opfern reduzierte sich zunehmend darauf, die „junge, noch unverantwortliche Psyche“ „vor sich selbst zu schützen“ (Hirschfeld/Spinner 1930:276), da durch ein Abrutschen in die Prostitution der gesamten Gesellschaft Verarmung, Unehelichkeit und die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten drohten. Parallel dazu entstand um 1920 die in abgewandelter Form noch heute von einem Teil der Psychologie favorisierte „Viktimologie“, die beim Opfer Eigenschaften aufzudecken bemüht war, welche es zum Opfer-Sein prädestinierten. Dies bedeutete für die Vergewaltigten wieder einmal, ihre erotische, verängstigte oder sonstige Ausstrahlung habe es einem potentiellen Täter geradezu unmöglich gemacht, sich *nicht* an ihnen zu vergreifen (Hommen 1998:149). Die juristische wie forensische Literatur des Kaiserreiches wimmelt von Anschuldigungen gegen die Frauen im allgemeinen und an die anständigen Bürger gerichtete Warnungen im besonderen vor scheinbaren Opfern, die *Männer* „in schwachen Momenten“ „zu Fall“ brächten und ihnen damit ihre bürgerliche Karriere ruinieren konnten (Hommen 1998:91-112). Genau diese naturalisierte Logik verbirgt sich in unreflektierter und damit ungebrochener Wirkungsmacht hinter dem eingangs zitierten Satz von Alain Corbin, während ihre jahrhundertelange Genese zunächst unsichtbar bleibt.

Abschließend lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

1. Die abendländische Rechtstradition der Sanktionierung sexueller Gewalt war lange ohne eine inhaltliche Definition ausgekommen. Erst mit Aufkommen naturwissenschaftlicher Logik und Kategorisierungsbestrebungen äußerten sich Mediziner zu diesem Thema und begannen die juristischen Begriffe zu erklären, indem sie abstrakte Normen, wie z.B. „weibliche Ehre“, physiologisierten. Dieser theoretische Wandel beeinflusste auch die Rechtspraxis.
2. Die Chancen einer Frau, sich mit einer Vergewaltigungsklage vor Gericht durchzusetzen, waren seit der frühen Neuzeit extrem gering. Dafür waren zwei zentrale „medizinische Tatsachen“ verantwortlich: Zum einen galt es bis weit ins 20. Jahrhunderts als physiologisch unmöglich, daß ein »normal' gebauter Mann eine ,nor-

mal' entwickelte Frau im körperlichen Zweikampf ohne Hilfsmittel so zu überwältigen vermochte, daß er sie gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr zwingen konnte. Eine paradoxe Erkenntnis, die im totalen Widerspruch zur sonstigen physischen Überlegenheit des männlichen Geschlechtes stand. Zum anderen galt eine Schwängerung ohne sexuelle Erregung der Frau bis nach der Mitte des 19. Jahrhunderts als unmöglich, beim ersten Geschlechtsverkehr immerhin als unwahrscheinlich, da der Schmerz der Defloration die angemessene Erregung verhindere.

3. Darauf logisch aufbauend wurde der Begriff der Notzucht seitens der Medizin, die Gewalt allein an körperlichen Spuren nachweisen zu können glaubte, auf den von der Frau zu erbringenden Nachweis körperlicher Gegenwehr und diese kontinuierlich durchgehalten bis zum Samenerguß, eingeschränkt. Nachlassende Kräfte, Angst vor Ermordung oder Bewegungsunfähigkeit durch Schock, wurden demnach als Argumente von medizinischen Gutachtern nicht anerkannt, im Gegenteil Stillhalten als sexueller Genuß gedeutet. Diese um 1650 erstmals nachweisbare Linie läßt sich bis ins 20. Jahrhundert verfolgen.
4. Sexuelle Erfahrungen - und damit war keinesfalls nur der vollständige Geschlechtsverkehr gemeint - hinterließen nach der Medizintheorie des 18. Jahrhunderts unübersehbare Spuren im Körper eines weiblichen Wesens. Aus dieser Einschreibung in die Physis wurde im Laufe der Jahrzehnte des rechtsmedizinischen Diskurses eine charakterliche Disposition, die sich nicht nur wie früher aus der Aktenlage der Vorermittlungen erschloß, sondern gegen Ende des 19. Jahrhunderts klar in den psychologischen Kompetenzbereich der Gutachtung fiel. Die Diagnostik orientierte sich dabei weiterhin primär am normgemäßen Rollenverhalten und der beobachteten Körpersprache einer Frau, die bei Abweichung entweder als sittlich verkommene Provokateurin, als Lügnerin oder Nervenranke beurteilt wurde.
5. Dieselbe enge Definition wurde bei Kindern zwar bis um 1800 in der Medizintheorie aufrecht-, in der Praxis jedoch längst nicht durchgehalten. Die Verletzungen und psychosomatischen Störungen, die Mediziner auch bei gescheiterter oder nur teilweiser Penetration an Kindern feststellten, sowie die Bandbreite unübersehbarer anderer Formen sexualisierter Gewalt, ließen sie diese als Abart der Notzucht akzeptieren. Deshalb forderten Ärzte in ihren Publikationen von sich aus legislative Reformen und hohe Strafen. Da berühmte Gerichtsmediziner seit dem ALR an allen neuen

Gesetzeswerken mitarbeiteten und ihre Erkenntnisse von den Juristen als objektive Vorgaben rezipiert wurden, waren der Wandel und die zunehmende Ausdifferenzierung in der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts Ergebnis der systematischen Publikation forensischer Fallstudien und darauf fußender Medizintraktate. Der Einfluß der um die Jahrhundertwende aufkommenden gerichtspsychiatrischen „Mode“ auf die späteren Rechtsreformen war ein eher schleichender und bedarf noch der genauen Erforschung.

6. Das Bemühen um differenzierte Sanktionskataloge im Laufe der Jahrhunderte war nicht auf die Anerkennung moderner Rechte auf individuelle Selbstbestimmung oder Mitleid mit Frauen und Kindern zurückzuführen, sondern allein auf staatspolitische Interessen. Durch Kontrolle der außerehelichen Sexualität im allgemeinen und einer angeblich leicht entflammaren kindlichen Sexualität im besonderen, sollte die unkontrollierte Vermehrung und Verarmung wachsender Unterschichten ebenso verhindert werden wie moralischer Verfall, der schlimmstenfalls in politische Unruhen, Kriminalität und niedrige Produktivität münden konnte. Männliche Homosexualität galt dabei gleichermaßen als Brutstätte sexueller Gewalt wie als zentrale Gefährdung der bürgerlichen Geschlechterdichotomie, da hier Männlichkeitsbilder ins Wanken gerieten. Männliche Sexualität galt zwar als natürlicher Trieb, der jedoch seit der Aufklärung aus der Perspektive des Staatswohls und d.h. zunehmend aus dem Blickwinkel des erstarkenden Bürgertums, bei den ängstlich beobachteten „unzivilisierten“ Unterschichten als besonders stark und unkontrolliert empfunden wurde. Parallel dazu betrachtete man auch Kinder als noch naturhaft und unvernünftig und hielt sie deshalb für ‚leicht (moralisch) verderbliches Staatsgut‘.
7. Diese Geisteshaltung spiegelt sich darin wider, daß fast ausschließlich gegen Männer der besitzlosen Schichten ermittelt wurde und bestätigt sich in den klassenspezifischen Urteilen, die höhergestellten Männern seit der Popularisierung psychosomatischer Krankheitsbilder sogar gesundheitliche Entschuldigungen für sexuelle Gewalt lieferten. Die gerichtspsychiatrische Gutachtung, die erst im Kaiserreich verstärkt Interesse an den Tätern entwickelte, entlastete gerade gebildetere Angeklagte, da diese besser über Popularisierungen wissenschaftlicher Moden wie der „Neurasthenie“ oder „nervöse Beschwerden“ informiert waren und diese für sich zu instrumentalisieren wußten. Gleichzeitig wurde dieser *bias* der ärztlichen Gutachtung zum Damoklesschwert für die Klägerinnen, deren Lebenswandel vor der bürgerlich-geschlechterdichotomen

Matrix zum Spiegelbild ihres geistigen und charakterlichen Zustandes gerinnen konnte. Damit wurde gegen Ende des 19. Jahrhunderts nicht nur Frauen, sondern auch kleinen Kindern die Verführung „anständiger Bürger“ und damit mindestens eine Teilschuld zugewiesen, eine Einstellung, die für das weitere Leben der wie Verdächtige Behandelten soziale wie emotionale Folgen nach sich zog. Aufgrund der doppelten „Naturalisierung“ von Täter- (natürlicher Instinkt) und Opferrollen (Prädestination des weiblichen Geschlechtes zum an ihm vollzogenen Geschlechtsakt, sowie der individuellen Frau, die diesen aus ihrer Sicht vielleicht ungünstigen Moment provozierte) bei gleichzeitiger psychologischer wie sozialer Entlastung der Täter, wundert es nicht, daß sexuelle Gewalt noch heute auch in akademischen Kreisen weiterhin als anthropologische Konstante behandelt wird, obwohl sich diese Haltung nur selten so deutlich verrät wie bei dem anfänglich zitierten Historiker.

#### QUELLEN

- Alberti, Michael (1739): *Commentatio in Constitutionem Criminales Carolinam Medica variis titulis et articulis ratione et experientia explicatis ac confirmatis comprehensa, observationibus selectis illustrata multisque testimonis juridicis et medicis probata ac indice pleniori instructa*. Halle
- Casper, Johann Ludwig (1852): Über Nothzucht und Päderastie und deren Ermittlungen seitens des Gerichtsarztes. Nach eigenen Beobachtungen. In: *Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin* 1: 21-78
- Fahner, Johann Christoph (1795-1800): *Vollständiges System der gerichtlichen Arzneikunde*. Ein Handbuch für Richter und gerichtliche Aerzte, 3 Bde. Stendal
- Gerichtsordnung, Peinliche, Kaiser Karls V. von 1532 (Nachdruck: 1996: Stuttgart: Reclam)
- Hirschfeld, Magnus/Spinner J.R., Hg. (1930): *Geschlecht und Verbrechen*. Leipzig
- Kisch, Enoch Heinrich (1917+): *Das Geschlechtsleben des Weibes in physiologischer und hygienischer Beziehung*. Berlin
- Krafft-Ebing, Richard von (1889<sup>4</sup>): *Psychopathia sexualis*. Mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung. Eine Klinisch-forensische Studie. Stuttgart
- Löwenfeld, Leopold (1914<sup>5</sup>): *Sexualleben und Nervenleiden*. Nebst einem Anhang der sexuellen Neurasthenie. Wiesbaden
- Mende, Ludwig Julius Caspar (1819): *Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Ärzte und Wundärzte*. Leipzig
- Mende, Ludwig Julius Caspar (1828): *Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshilfe und gerichtlichen Medicin*. Göttingen
- Metzger, Johann Daniel (1790-1791): *Annalen der Staats-Arzneykunde*, 3 Bde. Züllichau
- Metzger, Johann Daniel (1793): *Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*. Königsberg/Leipzig

- Müller, Johann Valentin (1796 - 1801): *Entwurf der gerichtlichen Arzneywissenschaft nach juristischen und medicinischen Grundsätzen für Geistliche, Rechtsgelehrte und Ärzte*, 4 Bde. Frankfurt a. M.
- Schurig, Martin (1730): *Gynaecologia historico-medica hoc est congressus muliebrius*. Dresden/Leipzig
- Schwaben, Ernst (1786-1787): *Anweisung zu den Pflichten und Geschichten eines Stadt- oder Landphysikus*. Mit einer Vorr. von Christian Gottfried Grüner, 2 Bde. Erfurt
- Stark, Johann Christian (1790): *Archiv für die Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten*, 3 Bde. Jena
- Teichmeyer, Hermann Friedrich (1761): *Anweisung zur gerichtlichen Arzneygelehrtheit, worinnen die vornehmsten Materien so theils in bürgerlichem Leben vorfallen, theils bey Gerichten und Schoppenstühlen nach den Grundlehren der Arzneygelehrten zu untersuchen und auszumachen sind, an den neuesten und bewährtesten Sätzen und Regula abgehandelt werden*. Nürnberg 1761+ (dt. erstmals 1752, lat: *Institutiones medicinae legales vel forenses ...* Jena 1723)
- Wulffen, Erich (1910): *Der Sexualverbrecher*. Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Ärzte. Berlin

#### LITERATUR

- Benke, Nikolaus/Holzleithner, Elisabeth (1998): *Zucht durch Recht* Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht. In: *L'homme* 9/1:41-88.
- Brownmiller, Susan (1975): *Against our will*. Men, Women, and Rape. New York: Simon and Schuster
- Corbin, Alain, Hg. (1997): *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte*. Frankfurt a. M.: Fischer Verlag
- Eder, Franz X. (1994a): „Sexualunterdrückung“ oder „Sexualisierung“? Zu den theoretischen Ansätzen der „Sexualitätsgeschichte“. In: *Privatisierung der Triebe. Sexualität in der frühen Neuzeit*, Hg. Daniela Erlach/Markus Reisenleitner/Karl Vocelka. Frankfurt a. M.: Böhlau: 7-29
- Eder, Franz X. (1994b): *Die Historisierung des sexuellen Objekts. Sexualitätsgeschichte zwischen Essentialismus und sozialem Konstruktivismus*. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 5/3: 311-327
- Fischer-Homberger, Esther (1983): *Medizin vor Gericht*. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung. Bern: Huber
- Griesebner, Andrea (1998): *Interagierende Differenzen*. ‚Vergehen‘ und ‚Verbrechen‘ in einem niederösterreichischen Landgericht im 18. Jahrhundert. Universitätsdiss. Wien.
- Hommen, Tanja (1998): *„Verbrechen wider die Sittlichkeit“*. Sexuelle Gewalt in der Gesellschaft des wilhelminischen Kaiserreichs. Universitätsdiss. Bielefeld (erscheint 1999 bei Campus)
- Honegger, Claudia (1991): *Die Ordnung der Geschlechter*. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750-1850. Frankfurt a. M.: Campus Verlag
- Hüchtker, Dietlind (1999): *„Elende Mütter“ und „liederliche Weibspersonen“*. Geschlechterverhältnisse und Armenpolitik in Berlin (1770-1850). Münster: Westfälisches Dampfboot
- Hull, Isabel V (1996): *Sexuality, State, and Civil Society in Germany 1700-1815*. Ithaca: Cornell Univ. Press

- Kienitz, Sabine (1995), Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte. Berlin: Akademie Verlag
- Kramer, Lawrence (1997): *After the Lovedeath. Sexual Violence and the Making of Culture*. Berkeley: Univ. of California Press
- Lindemann, Mary (1996): *Health and Healing in Eighteenth-Century Germany*. Baltimore: John Hopkins Univ. Press
- Lorenz, Maren (1994): „Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann.“ Das Delikt der „Notzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 5/3: 328-357
- Lorenz, Maren (1999): *Kriminelle Körper - Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*. Hamburg: Hamburger Edition
- Meyer-Knees, Anke (1992): *Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchung zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert*. Tübingen: Stauffenburg-Verlag
- Schiebinger, Londa (1993): *Nature's Body. Gender in the Making of Modern Science*. Boston: Beacon Press
- Rublack, Ulinka (1995): „Viehisch, frech vnd onverschämpt“ Inzest in Süddeutschland, ungefähr 1530-1700. In: *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Hg. Otto Ulbricht. Köln: Böhlau Verlag: 171-213.
- Rublack, Ulinka (1998): *Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*. Frankfurt a. M.: Fischer-Verlag
- Tatar, Maria (1995): *Lustmord. Sexual Murder in Weimar Germany*. Princeton, NJ: Princeton Univ. Press